

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 16 ASchG Aufzeichnungen und Berichte über Arbeitsunfälle

ASchG - ArbeitnehmerInnenschutzgesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.06.2024

- 1. (1)Arbeitgeber haben Aufzeichnungen zu führen
 - 1. 1.über alle tödlichen Arbeitsunfälle,
 - 2. 2.über alle Arbeitsunfälle, die eine Verletzung eines Arbeitnehmers mit einem Arbeitsausfall von mehr als drei Kalendertagen zur Folge haben.

(Anm.: Z 3 aufgehoben durch Art. 1 Z 2, BGBl. I Nr. 126/2017)

- 2. (2)Die Aufzeichnungen gemäß Abs. 1 sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.
- 3. (3)Arbeitgeber sind verpflichtet, auf Verlangen des Arbeitsinspektorates Berichte über bestimmte Arbeitsunfälle zu erstellen und dem Arbeitsinspektorat zu übermitteln.

In Kraft seit 01.08.2017 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE between the model} \begin{tabular}{ll} JUSLINE @ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH. \\ & www.jusline.at \end{tabular}$